

# STATUTEN

## Reformierter Frauenverein Allschwil-Schönenbuch

### I. Name und Sitz

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen **Reformierter Frauenverein Allschwil-Schönenbuch** besteht ein im Jahr 1919 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Allschwil.

Der Verein ist politisch neutral.

Der Verein steht in Kontakt mit der reformierten Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch.

### II. Zweck und Aufgabe

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen.

#### **Art. 3 Aufgaben**

Die Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Menschen.
- 3.2 Förderung und Unterstützung der Mitglieder.
- 3.3 Zusammenarbeit mit der reformierten Kirchgemeinde und gegenseitige Unterstützung bei verschiedenen Anlässen.
- 3.4 Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.

### III. Mitgliedschaft

#### **Art. 4 Mitglieder**

Personen (Frauen und Männer), die diese Statuten sowie alle durch die Mitgliederversammlungen bestimmten Änderungen anerkennen, können sich anmelden. Die Aufnahme wird durch den Vorstand anlässlich seiner ordentlichen Sitzungen vorgenommen und schriftlich bestätigt.

- 4.1 Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4.2 Vorstandmitglieder sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit beitragsfrei.
- 4.3 Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- 4.4 Durch Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
- 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre lang nicht mehr bezahlt worden ist.
- 4.6 Mitglieder die sich gegen den Verein oder seine Mitglieder in unangemessener Art und Weise verhalten, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 4.7 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer geleisteten Jahresbeiträge.

## **IV. Organisation**

### **Art. 5 Organe**

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Erweiterter Vorstand
- D Revisionsstelle

### **A) Mitgliederversammlung**

#### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Jahresquartal des Folgejahres statt.

#### **Art. 7 Einladung und Anträge**

- 7.1 Die Einladung zur MV erfolgt durch den Vorstand, mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
- 7.2 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 7.3 Der Vorstand kann zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
- 7.4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss auch durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Traktandums, schriftlich verlangt wird.

#### **Art. 8 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine verdeckte Abstimmung verlangt.

#### **Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 9.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- 9.2 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 9.3 Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- 9.4 Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- 9.5 Behandlung von Anträgen
- 9.6 Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 9.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **B) Vorstand**

#### **Art. 10 Aufgaben**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er behandelt und erledigt alle Vereinsgeschäfte, sofern sie nicht durch die Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen von denen maximal zwei männlich sein dürfen. Das Präsidium muss von einer Frau geführt werden.

- 11.1 Präsidentin
- 11.2 VizepräsidentIn
- 11.3 KassierIn
- 11.4 ProtokollführerIn
- 11.5 Beisitzerin

Die Präsidentin wird von der MV in ihr Amt gewählt, der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.

Vorstandsmitglieder sollten für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit kein Ressort führen.

### **Art. 12 Amtszeit**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist maximal vier Mal möglich. (d.h. maximal 10 Jahre)

Im Falle einer Übernahme des Präsidiums, wird die Vorstandszeit nicht angerechnet.

### **Art. 13 Beschlüsse**

- 13.1 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 13.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die sitzungsleitende Person.
- 13.3 Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Besprechung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg (E-Mail, Brief) oder bei einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse müssen zwingend bei der nächsten, ordentlichen Vorstandssitzung protokolliert werden.
- 13.4 Der Vorstand kann das Erledigen von Geschäften auch an Personen übertragen, die nicht dem Vorstand und auch nicht dem Verein angehören.

## **C) erweiterter Vorstand (Ressortverantwortliche)**

### **Art. 14 Zusammensetzung**

- 14.1 Zu jedem regelmässig durchgeführten Angebot gibt es mindestens eine, maximal zwei hauptverantwortliche Personen. Diese Personen bilden als Ressortverantwortliche den erweiterten Vorstand.
- 14.2 Personen können die Verantwortung für ein Angebot nach Absprache mit dem Vorstand übernehmen und müssen nicht gewählt werden.

### **Art. 15 Gesamtvorstand**

- 15.1 Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens 2 Mal pro Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung.

## **D) Revisionsstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen, welche die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins prüfen.

Sie verfassen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

16.1 Der Einsatz der RevisorInnen erfolgt im Wechsel als RevisorIn, Co-RevisorIn und SuppleantIn.

16.2 RevisorInnen dürfen **nicht** dem Vorstand angehören.

## **V. Mittel**

### **Art. 17 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder

17.2 Freiwillige Beiträge und Spenden

17.3 Einnahmen aus Märkten, Sammlungen, Schenkungen etc.

17.4 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 18 Haftung**

Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 19 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der, an der MV anwesenden, Mitglieder nötig.

### **Art. 20 Vereinsauflösung**

20.1 Für die Vereinsauflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der, an der MV anwesenden, Mitglieder.

20.2 Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vermögen nach Ablauf der Liquidationsphase in die Kasse der reformierten Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. März 2013 angenommen und an der Mitgliederversammlung vom 13. Januar 2016 in Artikel 20.2 angepasst.

Die Präsidentin: Monica Zbinden Lengweiler

Vorstandsmitglieder: Béatrice Häberli Esther Wiesmann

Hanna Braun Rita Santschi